

Satzung

des Fördervereins der ev. Kita Rethwisch

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein der ev. Kita Rethwisch**.
2. Der Sitz des Vereins ist in 23847 Rethwisch.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kita-Jahr (01.08. – 31.07.)

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der ev. Kita Rethwisch über die Zuständigkeiten von dessen Träger und der Gemeinde Rethwisch hinaus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch persönliche Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung materieller und finanzieller Mittel an die ev. Kita Rethwisch verwirklicht. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.
5. Die beantragten Mittel werden direkt an die Antragsteller übergeben.
6. Anträge müssen schriftlich im Voraus an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Betrag bis zur Höhe von 1.000,00 € je Antrag entscheidet der Vorstand, bei Beträgen über 1.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung über gestellte Anträge.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Beitrittsdatum folgt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und werden per Banklastschrift eingezogen.
4. Durch eine einmalige Spende wird keine Mitgliedschaft erworben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zur Diskussion zu melden und Anträge einzubringen.
3. Protokolle über die Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung auf vorherige Anfrage eingesehen werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Mindestbeitrages verpflichtet.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich fällig.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Eine schriftliche Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei Verzug der Zahlung der Beiträge.
4. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt.
5. Durch Tod.

§ 7

Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sonstige Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
3. Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss spätestens eine Woche vorher schriftlich an alle Mitglieder zugestellt werden.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu erfassen:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Haushaltsplan
 - Erforderliche Neuwahlen
 - Verschiedenes
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
7. In die Ämter der Organe des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt; und zwar
 - a) in den Jahren mit ungeraden Endziffern:
 - 1. Vorsitzender
 - 1 Schriftführer
 - 1 Kassenprüfer – dieser darf nicht in Personalunion Teil des Vorstandes sein
 - b) In den Jahren mit geraden Endziffern:
 - 2. Vorsitzender
 - 1 Kassenwart
 - 1 Kassenprüfer - dieser darf nicht in Personalunion Teil des Vorstandes sein
8. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der förderfähigen ev. Kita Rethwisch dürfen keine Ämter im Förderverein übernehmen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
11. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

Kassenführung und Prüfung

1. Der Verein führt die vom Vorstand genehmigten Konten. Sie sind vom gewählten Kassenswart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen.
2. Der Kassenswart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch den gewählten Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen.
4. Der Kassenswart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 9

Beiträge

1. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Mit Beitrittsdatum wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
2. Die Beiträge werden jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen. Die mögliche Einzugsgebühr übernimmt der Förderverein; Verzugskosten trägt das Mitglied.
3. Spendenquittungen können auf Antrag ausgestellt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

1. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand muss, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine außerordentliche Versammlung einberufen. Aus den Einladungen gem. § 7 müssen Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen.
2. $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn bei der zweiten Versammlung mindestens 2/3 der nunmehr erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die ev. Kita Rethwisch.

§ 12
Datenschutzgrundverordnung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 13
Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Rethwisch zuständige Amtsgericht Lübeck.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. November 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rethwisch, den 21. November 2022